



Statuten der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Prothesen und Orthesen

1. Name, Sitz, Zweck

- 1.1 *Der Name Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Prothesen und Orthesen bezeichnet einen Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.*
- 1.2 *Sitz des Vereines ist der Arbeitsort des Präsidenten.*
- 1.3 *Zweck des Vereines ist:*
 - 1.3.1 *Das wissenschaftliche Studium der Behandlung und Betreuung von Problemen am Bewegungsapparat mit den Mitteln der Konservativen Orthopädie.*
 - 1.3.2 *Koordination, Lehre und Forschung auf diesem Gebiet.*
 - 1.3.3 *Mithilfe bei deren Finanzierung.*

2. Patronat

- 2.1 *Die APO steht unter dem Patronat der Schweizerischen Gesellschaft für Orthopädie und Traumatologie (SGOT) und des Schweizerischen Verbandes für Orthopädietechnik (SVOT).*

3. Mitglieder

3.1 Ordentliche Mitglieder

- 3.1.1 *Sind stimmberechtigt*
- 3.1.2 *In der Schweiz tätige Ärzte, die sich mit den Problemen der Technischen Orthopädie beschäftigen.*
- 3.1.3 *In der Schweiz tätige Orthopädietechniker.*
- 3.1.4 *In der Schweiz tätige Physiotherapeuten, Ergotherapeuten und Orthopädie-Schuhmacher, die sich mit den Probleme der Technischen Orthopädie beschäftigen.*
- 3.1.5 *Juristische und moralische Personen, sofern ihre Delegierten die Bedingungen erfüllen, welche für natürliche Personen gelten.*
- 3.1.6 *Die Aufnahmebedingungen für ordentliche Mitglieder sind im Artikel 4. und 5.1.1.5 geregelt.*

3.2 Ausserordentliche Mitglieder

- 3.2.1 *Sind nicht stimmberechtigt.*
- 3.2.2 *Personen, die sich für die Tätigkeit der APO interessieren, jedoch die Bedingungen für die Aufnahme als ordentliche Mitglieder nicht erfüllen.*
- 3.2.3 *Die Aufnahmebedingungen für ausserordentliche Mitglieder sind im Artikel 4. und 5.1.1.5 geregelt.*

3.3 Frei- oder Altmitglieder

- 3.3.1 *Sind stimmberechtigt.*
- 3.3.2 *Zahlen keinen Beitrag.*
- 3.3.3 *Personen, welche aus Alters- oder gesundheitlichen Gründen in den Ruhestand treten und mindestens 10 Jahre Mitglieder der APO waren.*

3.3.4 *Die Aufnahmebedingungen für Frei- oder Altmitglieder sind im Artikel 4. und 5.1.1.5 geregelt.*

3.4 Ehrenmitglieder

3.4.1 *Sind stimmberechtigt.*

3.4.2 *Zahlen keinen Beitrag.*

3.4.3 *Personen, welche sich in hohem Masse für die APO verdient gemacht haben.*

3.4.4 *Werden durch die Generalversammlung bestimmt*

3.4.5 *Die Aufnahmebedingungen für Ehrenmitglieder sind im Artikel 4. und 5.1.1.5 geregelt.*

3.5 Korrespondierende Mitglieder

3.5.1 *Sind nicht stimmberechtigt*

3.5.2 *Zahlen keinen Beitrag*

3.5.3 *Anerkannte Persönlichkeiten auf dem Gebiete der technischen Orthopädie, auf Vorschlag des Vorstandes.*

3.5.4 *Die Aufnahmebedingungen für korrespondierende Mitglieder sind im Artikel 4. und 5.1.1.5 geregelt.*

3.6 Junior Mitglieder

3.6.1 *Sind nicht stimmberechtigt.*

3.6.2 *Zahlen keinen Beitrag.*

3.6.3 *Lehrlinge und Studenten mit Lehrlings-oder Studentenausweis und Ärzte in Weiterbildung. Es besteht die Pflicht, bei Lehr-oder Studienende bzw. Ende der Weiterbildung, dies der APO mitzuteilen. Die Juniormitglieder würden dann automatisch zu ordentlichen Mitgliedern.*

3.6.4 *Der Vorstand bestimmt über die Juniorenmitgliedschaft.*

4. Aufnahme

4.1 *Über die Aufnahme als Mitglied oder die Änderung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.*

4.2 *Der Bewerber richtet ein Aufnahmegesuch an den Vorstand. Der Vorstand hat das Recht, eine Kandidatur ohne Angabe von Gründen abzuweisen.*

4.3 *Ist ein Bewerber mit dem Entscheid des Vorstandes nicht einverstanden, kann er an die Generalversammlung rekurrieren. Der Entscheid der Generalversammlung ist endgültig.*

5. Die Organe der A.P.O

5.1 Die Generalversammlung

5.1.1 *Die ordentliche Generalversammlung ist das höchste Organ der APO. Sie tritt einmal jährlich zusammen.*

5.1.1.1 *Sie prüft den Jahresbericht des Präsidenten, des Kassiers und des zugelassenen Revisors.*

5.1.1.2 *Sie erteilt dem Vorstand und dem zugelassenen Revisor Décharge*

5.1.1.3 *Sie nimmt die vom Vorstand vorgelegten Berichte der Kommission entgegen.*

5.1.1.4 *Sie wählt den Präsidenten, den Vorstand und den zugelassenen Revisor.*

- 5.1.1.5 Sie beschliesst über Rekurse betreffen Aufnahme, Ausschluss und Ablehnung von Mitgliedern.
- 5.1.1.6 Sie setzt die Jahresbeiträge der Mitglieder fest.
- 5.1.1.7 Sie legt die allgemeine Strategie für die Aktivitäten für die kommende Amtsperiode fest.
- 5.1.1.8 Sie beschliesst über alle weiteren Geschäfte der Tagesordnung.
- 5.1.2 Die ausserordentliche Generalversammlung: der Vorstand kann sie jederzeit nach Ermessen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn 1/5 der Mitglieder mit Stimmrecht es verlangt.
- 5.1.3 Über die Beschlüsse an der Generalversammlung entscheidet das einfache Mehr.
- 5.1.4 Nur die anwesenden Mitglieder mit Stimmrecht können abstimmen.
- 5.1.5 Gestimmt wird durch Handerheben oder auf Antrag mit Stimmzettel.

5.2 Vorstand

- 5.2.1 Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten und höchstens 13 Mitgliedern zusammen. Je 4, höchstens aber je 6 Mitglieder rekrutieren sich aus den Patronatsgesellschaften.
- 5.2.2 Präsident und Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt. Sie können wieder gewählt werden.
- 5.2.3 Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er bestimmt unter seinen Mitgliedern den Vizepräsidenten und den Kassier.
- 5.2.4 Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen oder auf Antrag von 3 Vorstandsmitgliedern.
- 5.2.5 Der Präsident leitet die Sitzung des Vorstandes. Er hat den Stichentscheid bei Stimmgleichheit.
- 5.2.6 Der Vorstand bestimmt die Strategie für die zukünftige Tätigkeit vor, bildet die ihm nützlich erscheinenden Kommissionen, orientiert über die Forschungstätigkeit, ergreift alle weiteren Massnahmen, die dem Ziel der APO dienen. Er befasst sich insbesondere mit der Veröffentlichung von Dokumenten und Rapporten. Der Vorstand organisiert Fortbildungskurse. Er delegiert einen oder mehrere Vertreter an Veranstaltungen, Kurse oder Kongresse ins Ausland, soweit sie mit der Tätigkeit der APO in Zusammenhang stehen.
- 5.2.7 Der Vorstand erstellt Richtlinien für die eigene Tätigkeit sowie für die Tätigkeit der ihm unterstellten Kommissionen.
- 5.2.8 Ein Juniormitglied hat konsultativen Einsitz im Vorstand

5.3 Rechnungsrevision

- 5.3.1 Sie wird von einem von der eidg. Revisionsaufsichtbehörde (RAB) zugelassenen Revisor durchgeführt.
- 5.3.2 Nach der Bücherrevision erstellt der zugelassene Revisor einen jährlichen Bericht, der von der Generalversammlung zu genehmigen ist.

5.4 Die Kommissionen

5.4.1 *Die Kommissionen werden vom Vorstand ernannt.*

6. Finanzen

6.1 *Die Beiträge der Mitglieder*

6.1.1 *Die Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung festgesetzt.*

6.2 *Andere Einnahmen ergeben sich aus der Organisation von Kursen, Verkauf von besonderen Materialien und von Fachliteratur.*

6.3 *Der Rechnungsabschluss erfolgt jährlich.*

6.4 *Die APO haftet nur mit ihrem eigenen Vermögen. die persönliche Haftung ihrer Mitglieder ist ausgeschlossen.*

6.5 *Für die APO ist die Kollektivunterschrift des Präsidenten und des Vizepräsidenten verbindlich.*

7. Auflösung

7.1 *Die Auflösung der APO kann nur durch eine speziell zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung beschlossen werden. Es benötigt dazu der Zustimmung von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Diese Versammlung hat über die Verwendung Der eventuellen Aktiven der APO zu beschliessen.*

8. Zu den Statuten

8.1 *Jede Statutenänderung muss auf der Traktandenliste der Generalversammlung und im Text vier Wochen im Voraus angekündigt werden. Sie bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.*

8.2 *Die Vorschriften von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sind anwendbar, wenn keine abweichenden Vorschriften in diesen Statuten vorliegen.*

8.3 *Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 21.09.68, 15.10.71, 09.11.94 und vom 24.10.97. Sie wurden am 30.10.2009 von der Generalversammlung in Biel genehmigt und treten unverzüglich in Kraft.*

Biel, den 30. Oktober 2009

Der Präsident: Prof. Dr. Reinald Brunner



Der Vizepräsident: Thomas Ruepp

